



# Geschäftsordnung der Crew black/orange Racing des Nautic Club Austria

## §1 Die Crew black/orange Racing

Die Crew black/orange Racing, in der Folge b/o R genannt, ist eine Gruppe von NCA-Mitgliedern, die sich zu einem gemeinsamen Ziel (siehe §2) zusammengefunden hat und vom Vorstand als solche anerkannt wurde. In der Crew ist eine Liste ihrer Mitglieder zu führen und diese ist jährlich dem Clubvorstand vorzulegen. Die b/o R Crew hört auf zu bestehen bei Verlust der Mitglieder. Alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vermögenswerte werden vom Schatzmeister des Gesamtclubs übernommen.

## §2 Zweck von black/orange Racing

Der Zweck des Teams besteht in der einfachen Organisation des Segelteams und des einheitlichen Auftretens gegenüber Dritten. Die Crew organisiert sich um an Regatten und Trainings teilzunehmen bzw. diese zu veranstalten. Black/orange Racing versucht durch Sponsoren die finanziellen Belastungen der Crewmitglieder gering zu halten.

## §3 Crewvorstand

3.1 Der Crewvorstand der b/o R Crew besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Crewcommander, dem Schatzmeister und dem Sekretär.

3.2 Der Crewvorstand wird von der Crew auf die Dauer von drei Jahren mit relativer Mehrheit gewählt. Auf Wunsch mindestens eines Mitglieds ist diese Wahl schriftlich und geheim durchzuführen. Der in der Crew gewählte Crew-Commander ist der Generalversammlung als Vorstandsmitglied und Crew-Vertreter vorzuschlagen.

3.3 Bei Ausscheiden eines von der Crew gewählten Crewvorstandsmitglieds ist dessen Stelle binnen 14 Tagen crewintern nachzubesetzen und der Vorstand des NCA davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3.4 Der Crewvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.

3.5 Der Crewvorstand fasst seine Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen des Crewvorstandes sind Protokolle zu führen, wobei Durchschriften dieser Protokolle dem Vorstand des NCA vorzulegen sind.



3.6 Die Funktion eines Crewvorstandsmitglieds erlischt entweder durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode (3.2) oder Rücktritt.

3.7 Die Crewvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Crewcommander, im Falle des Rücktrittes des gesamten Crewvorstandes an den Vorstand des NCA zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Die Neuwahl bzw. Kooptierung ist binnen 14 Tagen durchzuführen. Hierüber ist ebenfalls ein Protokoll aufzunehmen und eine Durchschrift dem Vorstand des NCA umgehend zu übermitteln.

3.8 Der Crewvorstand ist dem Vorstand des NCA und der Generalversammlung gegenüber für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Der Crewvorstand haftet für alle seine beschlossenen Aktivitäten.

3.9 Bei Generalversammlungen hat der Crewcommander oder ein anderes Crewvorstandsmitglied (bzw. ein geeigneter Stellvertreter aus der Crew) anwesend zu sein. Sei Verhinderung aller drei Crewvorstandsmitglieder (bzw. Stellvertreter) ist hinsichtlich der einzelnen Tagesordnungspunkte der Generalversammlung eine schriftliche Stellungnahme hiezu dem Vorstand des NCA spätestens eine Woche vor der Generalversammlung zu übermitteln.

3.10 Der Crewcommander kann bei Verhinderung ein anderes Crewvorstandsmitglied als Vertretung für die Vorstandssitzung des NCA's bestimmen.

#### **§4 Aufgaben des Crewvorstandes bzw. der Crew**

Dem Crewvorstand obliegt die Leitung der Crew. Ihm kommen alle Aufgaben innerhalb der Crew zu, die nicht durch die Statuten oder eine der Geschäftsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

4.1 Jede Crew hat ihre Aufgaben und Agenden zu erfüllen, zu denen sie sich aufgrund ihrer Ziele verpflichtet hat.

*4.2 Alle Aufgaben der Crew bzw. des Crewvorstandes sind nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Erzielung eines Vorteiles für einzelne Personen oder Personengruppen, zum Besten des Gesamtclubs durchzuführen.*

4.3 Der Crewvorstand hat jährlich, spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung, ein Crewprogramm vorzulegen, in dem alle Aktivitäten, einschließlich der zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen, detailliert angeführt sind. Dieses Programm dient als Basis für die Budgeterstellung der Crews bzw. des Gesamtclubs und ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.



4.4 Die finanzielle Gebarung ist entsprechend den Statuten des NCA abzuwickeln. Spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung ist ein Kassen- und Rechenschaftsbericht in detaillierter Form (Einnahmen - Ausgaben, Bestände, Forderungen - Verbindlichkeiten, Anlagevermögen) dem Vorstand vorzulegen.

4.5 Der NCA-Schatzmeister und der Rechnungsprüfer haben nach vorheriger Anmeldung das Einsichts- und Kontrollrecht in die laufende Kassengebarung der Crew.

4.6 Jede Crew hat ihr eigenes Konto zu führen, über welches der Crewschatzmeister, der Crewcommander und der NCA-Schatzmeister - nach vorheriger Absprache - verfügungsberechtigt sind. Bei Bedarf erfolgt eine Auffüllung der Crewkasse im Rahmen des Budgetplanes.

4.7 Jede Crew kann intern verdiente und förderungswürdige Mitglieder im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten begünstigen. Anträge um Erlassung der Einschreibgebühr oder Reduzierung des Mitgliedsbeitrages sind mit entsprechender Begründung an den Vorstand weiterzuleiten.

4.8 Beitrittserklärungen, Adressänderungen und dergleichen sind von der Crew dem jeweiligen NCA-Sekretär umgehend zu melden.

4.9 Schreiben und Telefongespräche, die an Vorstandsmitglieder ergehen und in die Bereiche der Crews fallen, werden an den jeweiligen Crewcommander weitergeleitet.

4.10 Der Crewcommander hat dafür Sorge zu tragen, dass alle in das Informationsblatt aufzunehmenden Mitteilungen bis zum jeweiligen Redaktionsschluss beim NCA-Sekretär schriftlich aufliegen.

## **§5 Mitgliedschaft in der Crew**

Crewmitglieder werden von der b/o R Crew aus Mitgliedern des Clubs nach den crewinternen Aufnahmebedingungen gewählt. Notwendige Bedingung für die Aufnahme in die Crew ist die Bereitschaft, in der Crew im Sinne der gemeinsamen Ziele aktiv mitzuarbeiten.

### **5.1 interne Aufnahmebedingungen**

5.1.1 Ein mögliches neues Crewmitglied muss von einem aktiven Mitglied vorgeschlagen bzw. vorgestellt werden.

5.1.2 Vor einer möglichen Aufnahme muss ein seglerischer Eindruck der werbenden Person durch den Crewvorstand gewonnen werden.

5.1.3 Der Crewvorstand entscheidet in einer Abstimmung, die mit relativer Mehrheit erfolgen muss, über eine mögliche Aufnahme.

3

sponsored by

**WORKLINE**  
EQUIPMENT FOR WORK

[www.workline.at](http://www.workline.at)

**GT**

[www.grazertreuhand.at](http://www.grazertreuhand.at)

**WERKHOF** ■ ■ ■ ■  
**DISKONTMARIN**

[www.maritimo.at](http://www.maritimo.at)



## 5.2 Beenden der Mitgliedschaft

5.2.1 Bei freiwilligem Ausstieg oder Ausschluss eines Crewmitgliedes hat dieses keinen Anspruch auf finanzielle Rückvergütungen.

5.2.2 Die Mitgliedschaft in einer Crew kann ein Mitglied selbst jederzeit und ohne Angabe von Gründen beenden.

5.2.3 Bei grober Vernachlässigung der Crewarbeit oder bei crewschädigendem Verhalten kann der Crewvorstand die Crewmitgliedschaft aberkennen. Gegen einen solchen Beschluss des Crewvorstandes ist kein Rechtsmittel zulässig.

5.2.4 Über die Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern der Crew ist der Clubvorstand zu informieren.

## §6 Vermögen

Das Vermögen von black/orange Racing wird vom Schatzmeister verwaltet. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise vom Crewvorstand festgelegt. Die einmalige Grundeinlage für neue Crewmitglieder beträgt €100, und kann durch einen Vorstandsbeschluss geändert werden.

## §7 Veranstaltungen

Für crewinterne Veranstaltung z.B. Regatten und Trainings, sind die aufliegenden Anmeldeformulare verbindlich beim Crewvorstand einzureichen.

## §8 creweigene Anschaffungen

Materialanschaffungen jeder Art werden von b/o R wie folgt verwaltet bzw. organisiert:

Lukas Vreecer: Bootsequipment und Verbrauchsmaterial

Bernd Mayr: Bordapotheke und Grundnahrungsmittel

Lukas Ortner: Crewbekleidung

## §9 Crewbekleidung

Die Crewbekleidung ist Eigentum von black/orange Racing und wird für diverse Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Bei Verlust oder Beschädigung ist der jeweilige Verursacher schadenersatzpflichtig.



---

## § 10 Deckshände

Der Crewvorstand kann jederzeit crewexterne Personen (Deckshände) zu Aktivitäten von b/o Racing einladen.

---

sponsored by

**WORKLINE**  
EQUIPMENT FOR WORK  
[www.workline.at](http://www.workline.at)

  
**GT**  
[www.grazertreuhand.at](http://www.grazertreuhand.at)

**WERKHOF** ■ ■ ■ ■  
**DISKONTMARIN**  
[www.maritimo.at](http://www.maritimo.at)